

RICHTLINIEN

für Sozialleistung 2020/2021 (GR-B. 17.09.2020)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen oder Pensionen, durch Zuerkennung einer Sozialleistung. Durch diese einmalige Förderung soll die allgemeine Preissteigerung abgedeckt werden.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsmaß

Als geringes Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten Einkommensgrenzen (Beträge brutto, ohne Pflegegeld u. ohne Familienbeihilfe) wie folgt:

Alleinstehende	€ 1.066,65
Alleinstehende mit 30 Pflichtversicherungsjahren	€ 1.180,00
Alleinstehende mit 40 Pflichtversicherungsjahren	€ 1.415,00
Paare*	€ 1.624,99
Paare* mit 40 Pflichtversicherungsjahren	€ 1.882,00

Diese Beträge setzen sich aus den geltenden Ausgleichszulagenrichtsätzen plus € 100,00 zusammen.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich um EUR 385,- für jedes im Haushalt lebende Kind bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes.

*Ehepartner, Lebensgemeinschaften, Wohngemeinschaften, Wirtschaftsgemeinschaften werden gleich gesehen.

Die Sozialleistung beträgt EUR 152,- und wird in Form einer Einmalzahlung pro Haushalt gewährt.



4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Ansuchen um Ausstellung einer Sozialleistung sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Bürgerbüro aufgelegten Formulars (Ansuchen für Sozialleistung) einzubringen.
- b. Dem Ansuchen sind die folgende Unterlagen beizulegen:
 - (Einkommensnachweise, nicht älter als 6 Monate)
 - Aktuelle Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe
- c. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und Erfüllung der gültigen Richtlinien.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert wurden. In diesen Fällen erfolgt keine Auszahlung der Sozialleistung.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung einer Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, 18.09.2020

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer